



# Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

20. März 2020

Nr. 4/2020

## Inhalt

Seite

Satzung zur Handhabung schriftlicher und mündlicher  
Prüfungen im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2  
(Corona)-Pandemie

2

Herausgeber:  
Präsident der Hochschule Nordhausen  
Weinberghof 4  
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet ([www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/)) zur Verfügung.

# **Satzung zur Handhabung schriftlicher und mündlicher Prüfungen im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 (Corona)-Pandemie**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), und § 9 Abs. 7 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Satzung zur Handhabung schriftlicher und mündlicher Prüfungen im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 (Corona)-Pandemie. Das Präsidium hat die Satzung am 20. März 2020 beschlossen und genehmigt.

## **§ 1**

### **Gegenstand und Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes und der Grundordnung der Hochschule Nordhausen in der jeweils geltenden Fassung die Handhabung schriftlicher und mündlicher Prüfungen im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 (Corona)-Pandemie. Sie gilt für alle schriftlichen und mündlichen Prüfungen der Studierenden an der Hochschule Nordhausen.

## **§ 2**

### **Rücktritt von Prüfungen**

- (1) Ein sofortiger Rücktritt von allen schriftlichen und mündlichen Prüfungen durch den Prüfungskandidaten ist möglich.
- (2) Der Prüfungskandidat hat den Prüfungsrücktritt ohne Begründung gegenüber dem Erstprüfer per E-Mail und an [pruefungsamt@hs-nordhausen.de](mailto:pruefungsamt@hs-nordhausen.de) zu erklären.

## **§ 3**

### **Verlängerung der Bearbeitungszeiten**

- (1) Die Bearbeitungszeiten aller schriftlichen Ausarbeitungen werden um den Zeitraum bis zum 04. Mai 2020 pauschal und vorläufig verlängert.
- (2) Der pauschalen Verlängerung kann per E-Mail unter [pruefungsamt@hs-nordhausen.de](mailto:pruefungsamt@hs-nordhausen.de) widersprochen werden. Ein Einverständnis des Prüfungskandidaten ist immer dann gegeben, wenn er die Fristverlängerung für seine schriftliche Ausarbeitung nutzt oder dieser nicht widerspricht.
- (3) Schriftliche Ausarbeitungen im Sinne von Absatz 1 umfassen alle Seminar-, Haus-, Studien-, Abschluss-, Bachelor- und Masterarbeiten und Praktikumsberichte.

## **§ 4**

### **Mündliche Prüfungen**

- (1) Für die Durchführung der bereits anberaumten mündlichen Prüfungen können Onlinemedien genutzt werden. Die Wahl der genutzten Onlinemedien obliegt dem Erstprüfer in Absprache mit dem Prüfungskandidaten.
- (2) Die Prüfungsmodalitäten bei der Nutzung von Onlinemedien sind durch den Prüfungskandidaten mit dem zuständigen Erstprüfer abzuklären. Es verbleibt bei den grundsätzlichen Bestimmungen zur Durchführung der mündlichen Prüfung der Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## § 5 Verlängerung der Studienzeit

(1) Erfolgt eine durch den Prüfungskandidaten unverschuldete Verlängerung der Studienzeit in das Sommersemester 2020, obwohl unter normalen Umständen die Studienzeit im Wintersemester 2019/2020 enden würde, so übernimmt die Hochschule Nordhausen den zu entrichtenden Semesterbeitrag exklusive ÖPNV und DB Regio.

(2) Eine unverschuldete Verlängerung der Studienzeit liegt dann vor, wenn die Hochschule Nordhausen die Abnahme der Prüfung im Wintersemester 2019/2020 nicht gewährleisten kann. Nutzt der Prüfungskandidat die Möglichkeit des Rücktritts aus § 2 oder der Fristverlängerung aus § 3, liegt kein Fall unverschuldeter Verlängerung vor.

## § 6 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Menschen aller Geschlechter.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 04.05.2020.

Nordhausen, 20. März 2020

Prof. Dr. Jörg Wagner

Präsident